



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 14. April 2023

Nr. 09

Inhalt:

Seite

Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)	164-166
Entgeltordnung des Theaters Magdeburg	167-175
Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“ (Auslegung: 24.04.2023 bis 24.05.2023)	176-179
Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (Auslegung: 24.04.2023 bis 05.05.2023)	180-186

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in der jeweils zurzeit gültigen Fassung für berechnigte Personen **befristet bis zum 31. März 2024** ein beschränktes Jagdausübungsrecht auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk Großer Werder (nördliche Spitze) entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Absatz LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Große Werder in Magdeburg einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Großen Werders hat sich in den zurückliegenden Jahren beständig Schwarzwild angesiedelt, dessen Zahl sich auf ein Rottenverband mit 1 bis 2 Einzeltieren auf insgesamt bis zu 10 Stücken (Wechselwild) beziffern lässt.

Vermutlich bedingt durch Verdrängungssituationen aus dem Stadtpark sowie aus dem Herrenkrug heraus, hält sich dieser Bestand dort regelmäßig auf und hat sein Revier bereits bis zur B1 erweitert.

Der Bestand an Schwarzwild auf dem Großen Werder erweist sich als Problem für den dort tätigen Schäfer, da das Schwarzwild stets die Wiesen aufbricht und somit ein Grasen der Schafe beeinträchtigt ist.

Ein direktes Zusammentreffen von Menschen und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen.

Jedoch wird das Schwarzwild auch hier zunehmend vertraulicher und wurde schon in direkter Nähe der Wohnbebauung gesichtet.

Neben den Schäden an Grünanlagen sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, nicht auszuschließen. Zudem muss mit einer Erhöhung der Anzahl von Wildunfällen im Stadtgebiet gerechnet werden.

Die Entwicklung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, hier am Großen Werder, erfordert Maßnahmen zum weiteren Anstieg bzw. zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der aktuell weiterhin bestehenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine verstärkte Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme unerlässlich.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich Großer Werder befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert werden.

Weiterhin soll durch Aufbau eines gewissen Jagddrucks eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z.B. in den Herrenkrug, erreicht werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. Damit bestehen „vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 8. Auflage, Einleitung Rdn. 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und oder deren Hunden auszuschließen.

Durch den kontinuierlichen Schwarzwildbestand im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Anwohner des Großen Werder attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und das Schwarzwild zum Angriff provozieren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Stadtteil von den Anwohnern hier nicht mit Wildtierkontakt gerechnet wird. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Anwohner ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

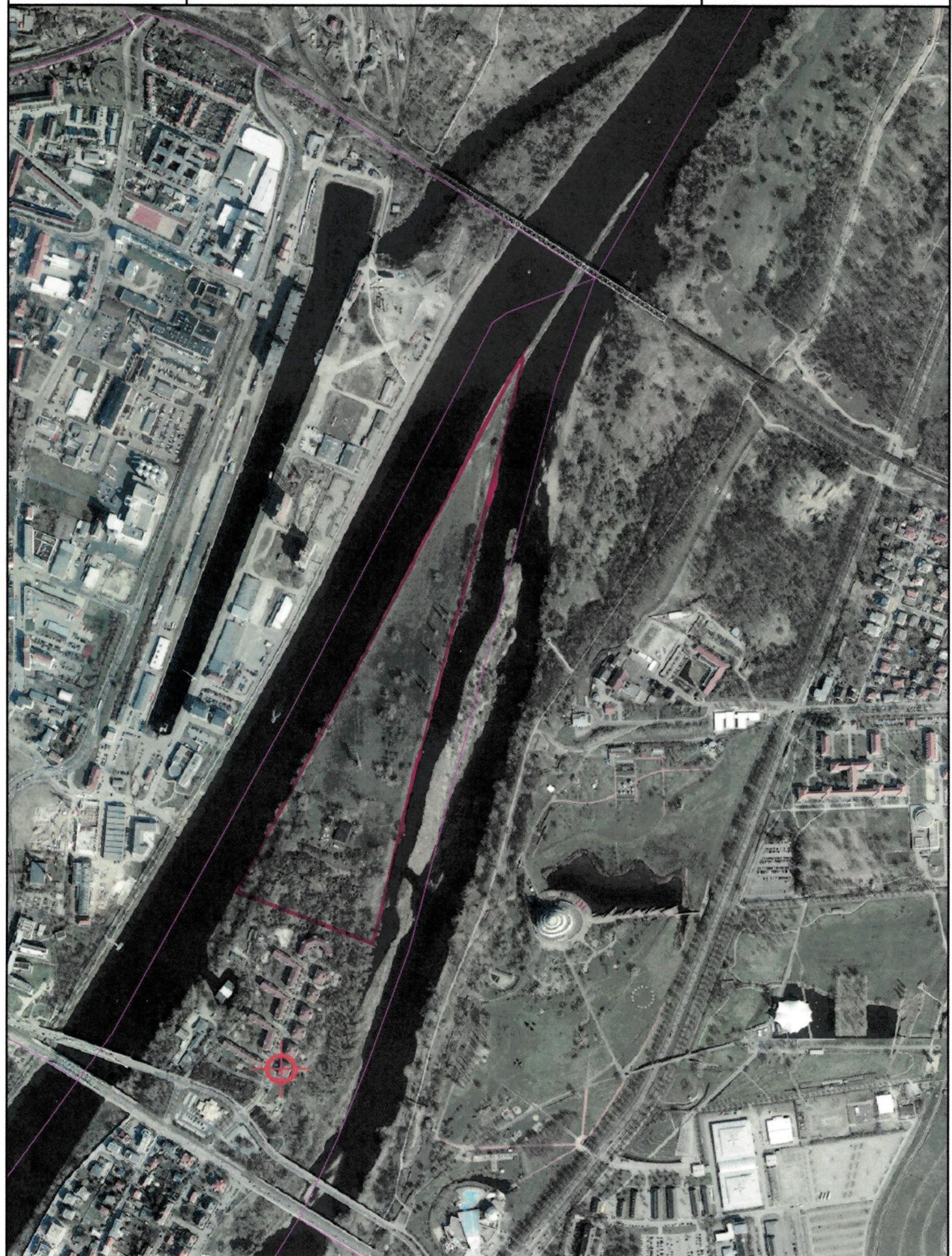
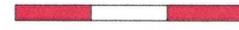
Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – aufzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 27.03.2023
i.A.

gez. vom Baur



Entgeltordnung des Theaters Magdeburg

Präambel

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. S. 130), § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 30/2018) hat der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Theater Magdeburg“ in seiner Sitzung am 03.03.2023 nachfolgende Entgeltordnung für das Theater Magdeburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Theater Magdeburg als eine öffentliche Einrichtung, die das kulturelle Angebot der Landeshauptstadt Magdeburg erweitert und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 2

Entgeltpflicht

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen dieser Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten der Anlage 1, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Das Entgelt ist vor dem Beginn der Veranstaltungen fällig.
- (2) Anspruch auf Entrichtung der ermäßigten Entgelte gemäß Anlage 1 hat bei Vorlage eines gültigen Ausweises folgender Personenkreis: Kinder, Schüler*innen, Auszubildende, Vollzeitstudent*innen und Bundesfreiwilligendienstler*innen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres, Inhaber der »Otto-City-Card« und Schwerbehinderte (ohne Begleitung) sowie ALG-I- und Bürgergeld-Empfänger*innen.
- (3) Schwerbehinderte mit Ausweisvermerk „B“ sowie deren Begleitperson bei notwendiger Begleitung entrichten zusammen das volle Entgelt für nur eine Person.
- (4) Besuchergruppen ab 10 Personen zahlen im Opernhaus für Opern-, Operetten-, Ballett- und Musicalvorstellungen sowie Sinfoniekonzerte pro Person den jeweils gültigen Einzelermäßigungspreis. Gilt nicht bei Premieren, Gastspielen, Sonderveranstaltungen und Vorstellungen im Podium.

- (5) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb über Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese auf das Entgelt aufgeschlagen.

§ 3

Rücknahme und Rückzahlung

Verkaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung oder Abbruch vor dem Beginn der ersten Pause der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen ohne Pause entfällt der Rückzahlungsanspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg tritt mit Beginn der Spielzeit 2023/24 am 01.08.2023 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 06.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt 20/2020 der Landeshauptstadt Magdeburg vom 31.07.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Entgeltordnung des Theaters Magdeburg wird den Besucher*innen an geeigneter Stelle der öffentlichen Einrichtung angezeigt.

Magdeburg, den 04.04.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Mageburg, den 04.04.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Entgelte für Veranstaltungen des Theaters Magdeburg1. Regelentgelte für den Einzelkartenverkauf1.1. Oper, Operette, Ballett (Große Bühne Opernhaus) *Wiederaufnahmen*

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	34,00 €	31,00 €	26,00 €	21,00 €	15,00 €
Ermäßigungspreis	24,00 €	22,00 €	19,00 €	14,00 €	10,00 €

1.2. Oper, Operette, Ballett (Große Bühne Opernhaus) *Neuinszenierungen*

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	36,00 €	33,00 €	28,00 €	22,00 €	16,00 €
Ermäßigungspreis	25,00 €	23,00 €	20,00 €	15,00 €	11,00 €

1.3. Musical (Große Bühne Opernhaus) *Wiederaufnahmen*

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	40,00 €	37,00 €	34,00 €	28,00 €	20,00 €
Ermäßigungspreis	30,00 €	27,00 €	24,00 €	20,00 €	15,00 €

1.4. Musical (Große Bühne Opernhaus) *Neuinszenierungen*

Platzgruppe	A	B	C	D	E
Vollpreis	43,00 €	40,00 €	37,00 €	30,00 €	22,00 €
Ermäßigungspreis	32,00 €	29,00 €	26,00 €	22,00 €	17,00 €

1.5. Sinfoniekonzerte und Sonderkonzerte (Große Bühne Opernhaus)

Platzgruppe	A	B	C	D
Vollpreis	36,00 €	33,00 €	27,00 €	21,00 €
Ermäßigungspreis	23,00 €	20,00 €	18,00 €	14,00 €

1.6. Schauspiel

Schauspiel Preisgruppe I

Vollpreis (alle Plätze)	24,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	14,00 €

Schauspiel Preisgruppe II

Vollpreis (alle Plätze)	21,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	12,00 €

Schauspiel Preisgruppe III/ Junger Preis

Vollpreis (alle Plätze)	17,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	10,00 €

Schauspiel Preisgruppe IV/ Theaterjungendclubs

Vollpreis (alle Plätze)	11,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	6,00 €

1.7. Weihnachtsmärchen (Große Bühne Opernhaus) Schulen und Kindereinrichtungen

Vollpreis (alle Plätze)	18,00 €
Ermäßigungspreis (alle Plätze)	8,00 €

1.8. Weihnachtsmärchen (Große Bühne Opernhaus) Wochenenden und Ferien

Platzgruppe	A	B	C
Vollpreis	22,00 €	20,00 €	17,00 €
Ermäßigungspreis	12,00 €	10,00 €	7,00 €

1.9. Premierenzuschlag

Premierenzuschlag (alle Genres)	4,00 €
---------------------------------	--------

1.10. Sonderpreise

Spezielle Entgelte können einzelfallbezogen je nach Produktionsaufwand für Sonderveranstaltungen festgelegt werden.

Zu den Sonderveranstaltungen zählen insbesondere:

- Open-Air-Produktionen
- ausgewählte Produktionen und Konzerte im Schauspielhaus und Opernhaus
- Silvesterveranstaltungen
- Gastspiele
- Lesungen
- Veranstaltungsreihe im Café, Wagner Foyer, Kasino, Ballettsaal
- Veranstaltungsreihe „Sidekicks“
- Veranstaltungsreihe „Unerhört“
- Domkonzert
- Veranstaltungen im Kloster Unserer Lieben Frauen

2. Regelrabatte für Besuchergruppen

2.1. Individuell anreisende Besuchergruppen ab 10 Personen (Oper, Operette, Ballett, Musical, Sinfoniekonzerte – nur Große Bühne im Opernhaus) zahlen je Person den jeweils im Einzelkartenverkauf gültigen Ermäßigungspreis. Kein Weihnachtsmärchen.

2.2. „Happy-Ticket“ für Schülergruppen ab 10 Schülern

Genre	Oper, Operette, Ballett, Schauspiel, Konzert	Musical
Preis je Schüler (alle Plätze)	7,00 €	13,00 €

2.3. „Family-Ticket“

Erwachsene, die den jeweiligen Regelpreis zahlen, können Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) zu folgenden Preisen ins Theater mitnehmen:

Genre	Oper, Operette, Ballett, Schauspiel, Konzert	Musical
Preis je Schüler (alle Plätze)	7,00 €	13,00 €

3. Abonnements

3.1. Premierenabonnement Musiktheater: 8 Premierenvorstellungen Musiktheater im Opernhaus

3.1.1. Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	232,00€	216,00 €	192,00 €	160,00 €

3.1.2. Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	176,00 €	160,00 €	144,00 €	112,00 €

3.2. Abonnement Wochenende: 8 Regelvorstellungen Musiktheater Opernhaus (2. Vorstellung Neuinszenierungen)

3.2.1. Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	216,00 €	198,00 €	168,00 €	132,00 €

3.2.2. Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	150,00 €	138,00 €	120,00 €	90,00 €

3.3. Premierenabonnement Schauspiel: 6 Premierenvorstellungen

3.3.1. Vollzahler:

Abonnementpreis (alle Plätze)	126,00 €
-------------------------------	----------

3.3.2. Ermäßigungsberechtigte:

Abonnementpreis (alle Plätze)	81,00 €
-------------------------------	---------

3.4. Premierenabonnement Ballett: 3 Premierenvorstellungen
(2-Mal Opernhaus, 1-Mal Schauspielhaus)

3.4.1. Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	81,00 €	75,00 €	69,00 €	60,00 €

3.4.2. Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	57,00 €	54,00 €	49,50 €	42,00 €

3.5. Kleines-Wahlabonnement: 4 Regelvorstellungen mit freier Genrewahl
(Oper/Operette/Ballett, Sinfoniekonzert, Schauspiel).

3.5.1. Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
4-er Couponheft	108,00 €	99,00 €	82,00 €	64,00 €

3.5.2. Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
4-er Couponheft	72,00 €	64,00 €	57,00 €	43,00 €

3.6. Abonnement Sinfoniekonzerte: 10 Konzerte (jeweils donnerstags oder freitags)

3.6.1. Vollzahler:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	269,00 €	249,00 €	199,00 €	159,00 €

3.6.2. Ermäßigungsberechtigte:

Platzgruppe	A	B	C	D
Abonnementpreis	172,50 €	149,00 €	128,00 €	105,00 €

3.7. Abonnement Kammerkonzerte: 6 Kammerkonzerte (sonntags im Schauspielhaus)

3.7.1. Vollzahler:

Abonnementpreis (alle Plätze)	72,00 €
-------------------------------	---------

3.7.2. Ermäßigungsberechtigte:

Abonnementpreis (alle Plätze)	40,50 €
-------------------------------	---------

3.8. Schüler/Studenten Card (bis einschließlich 28 Jahren)

Inhaber dieser Card erhalten alle Eintrittskarten im Schauspielhaus zum Preis von 6,00 € und im Opernhaus zum Preis von 8,00€ (außer Premieren, Gastspiele und Sonderveranstaltungen)

Card Preis Schauspiel	20,00 €
Card Preis Musiktheater	25,00 €

4. Sonstige Rabatte

4.1. Lastminute-Ticket für Schüler und Studenten im Opernhaus

Lastminute-Ticket (alle Plätze)	12,00 €
---------------------------------	---------

4.2. Lastminute-Ticket für Schüler und Student*innen im Schauspielhaus

Lastminute-Ticket (alle Plätze)	10,00 €
---------------------------------	---------

Schüler und Student*innen bis 28 Jahren können bei freien Plätzen ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn in den Genres Oper, Operette, Ballett und Konzerte im Opernhaus und im Schauspielhaus ein Lastminute-Ticket erwerben.

4.3. Lastminute-Ticket für Otto-City-Card-Inhaber Opernhaus und Schauspielhaus

Lastminute-Ticket (alle Plätze)	7,00 €
---------------------------------	--------

Otto-City-Card-Inhaber können bei freien Plätzen ab 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn in den Genres Oper, Operette, Ballett, Konzerte und Schauspiel ein Lastminute-Ticket erwerben.

4.4. „Netter Preis“

Genre	Opernhaus	Schauspielhaus
Netter Preis (alle Plätze)	22,00 €	17,00 €

Einmal monatlich kann eine Vorstellung im Opernhaus oder im Schauspielhaus zum „Netten Preis“ vermarktet werden.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 19.01.2023 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die 9 Standorte der Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung sind vollständig in Kapitel 7 des Umweltberichts zu übernehmen. Sämtliche 9 Standorte für Ersatzpflanzungen sind in den textlichen Festsetzungen auszuführen.
4. Die vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen sind im Rahmen der TöB-Beteiligung auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen (u.a. Denkmalschutz, Leitungsrecht, Naturschutz, Flächenverfügbarkeit).
5. Sollte sich an den vorgesehenen Standorten keine Möglichkeit für Ersatzpflanzungen ergeben, so müssen hierfür konkrete Ersatzstandorte, vorzugsweise im Bereich Neu Olvenstedt, erbracht werden.
6. Die Ersatzpflanzungen sind durch den Vorhabenträger über eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzusichern, um sicherzustellen, dass diese auch bei Nichterfüllung realisiert werden können.
7. Da in der Zwischenabwägung (DS0272/22) eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde fehlt und auch auf Nachfrage in den Ausschüssen nicht vorgelegt werden konnte, ist die vollständige Korrespondenz zum Bebauungsplan Nr. 229-8 zwischen Stadtplanungsamt (bzw. dem Dezernat VI insgesamt) und Unterer Naturschutzbehörde bis spätestens März 2023 in den Ausschüssen für Umwelt und Energie sowie Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr schriftlich vorzulegen.

Magdeburg, 06.04.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Schäffer (Tel.: 0391 540 5470).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2022 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.01.2023)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2022 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.01.2023)
 - Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Bevölkerung und menschliche Gesundheit – mit Aussagen u. a. zu Schwellenwertüberschreitungen für Schall- und Lärmpegel
 - Biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zu Beseitigung der vorhandenen Gehölz- und Grünlandbiotop
 - Luft und Klima – mit Aussagen zum Grundwasser, Oberflächenwasser
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zum Verlust der naturnahen, gliedernden Grünstruktur
 - Fläche – mit Aussagen u. a. zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
 - Boden – mit Aussagen u. a. zur Versiegelung der Böden
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Grundwasser, Oberflächenwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. Vorkommen unentdeckter Bodendenkmäler
- Schalltechnische Untersuchung vom 19.01.2021
- Angaben umweltbezogener Informationen
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 29.05.2018
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.07.2018

- umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 22.05.2018
- umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 16.07.2018

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229-8 „Hans-Grade-Straße“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

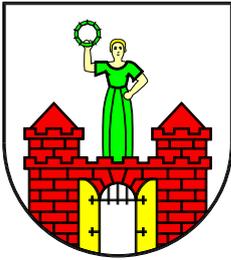
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 06.04.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



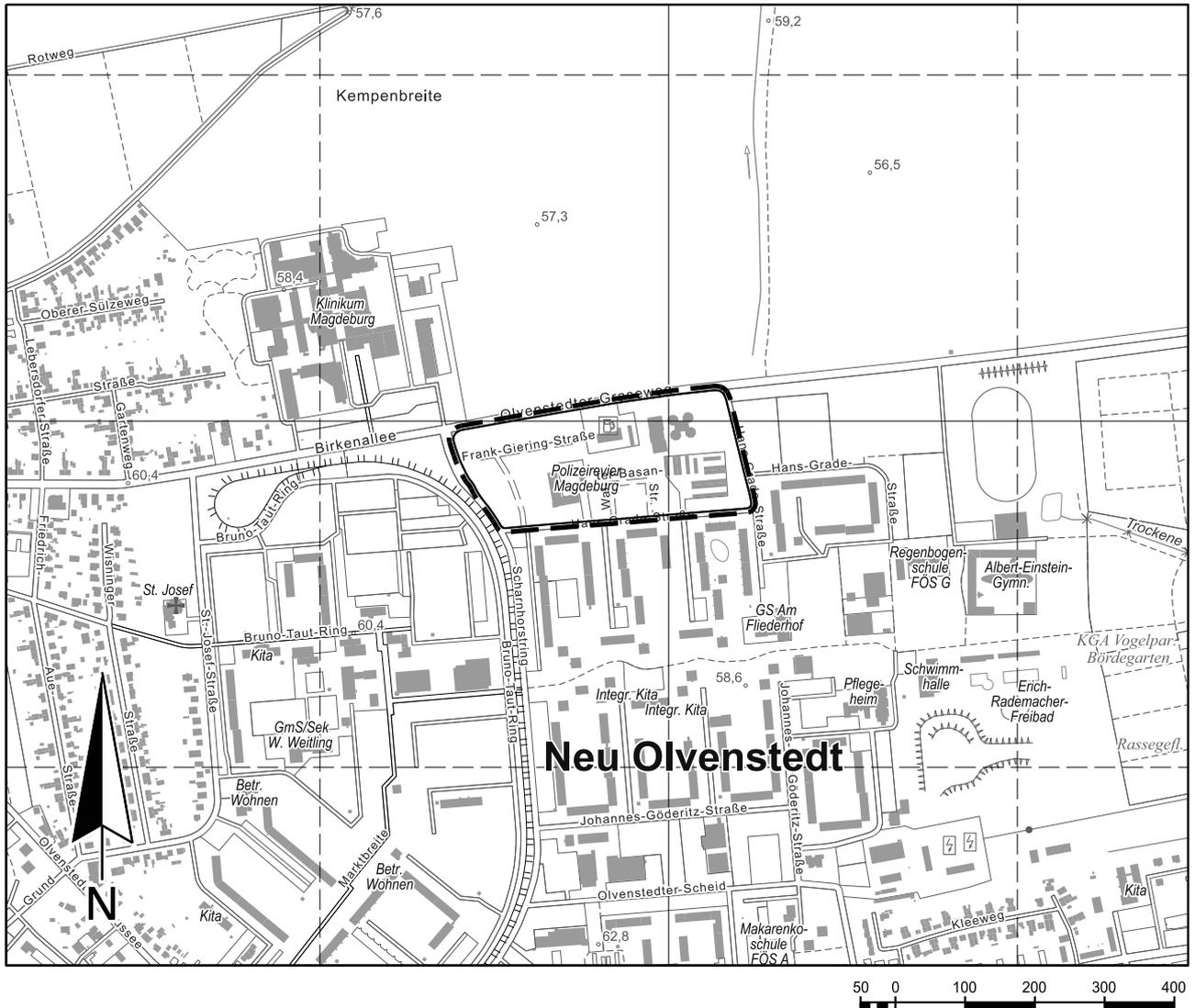
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 229 - 8

DS0273/22 Anlage 1

Bezeichnung: Hans-Grade-Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2021

— Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 229-8 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Fahrbahnkante des Olvensteder Graseweges,
- im Osten: durch die westliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Süden: durch die nördliche Fahrbahnkante der Hans-Grade-Straße,
- im Westen: durch die östliche Fahrbahnkante des Scharnhorstringes.

Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 unter Beschlussnummer 5539-061(VII)23 den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) auf den 31.12.2021 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	17.672.139,59 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	14.790.771,63 EUR
	- das Umlaufvermögen	2.865.189,68 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.714.805,83 EUR
	- Rückstellungen	1.054.537,25 EUR
	- Verbindlichkeiten	5.791.554,49 EUR
1.2.	Jahresverlust	434.359,94 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge	18.740.870,17 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	19.175.230,11 EUR
2.	Behandlung des Jahresverlustes	
	a) auf neue Rechnung vorzutragen	96.354,85 EUR
	b) zum Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage	338.005,09 EUR
3.	Von den finanzierten Spielplatzinvestitionen wird der Anteil der fertiggestellten Aufbauten (GuB) an die Landeshauptstadt, Magdeburg Fachbereich 23, zur Aktivierung in Höhe von übertragen (gemäß Anlage 2).	170.580,43 EUR

Der Betriebsleiterin, Frau Simone Andruscheck, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.

Auslegungszeiten

Der Jahresabschluss 2021 des EB SFM liegt in der Zeit vom **24.04. bis 05.05.2023** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 04. April 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung

mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der

Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts

relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, 03. Februar 2023

gez. Wagner
Amtsleiterin

Veröffentlichung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 04. April 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz zum 31.12.2021
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom **24.04.2023 – 05.05.2023** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 04. April 2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel